



Satzung des FSV Zwickau e.V.

(Fassung vom: 23.03.2024)

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Rechtsform

§ 2 Ethik

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 4 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

§ 5 Gemeinnützigkeit und Finanzmittelbindung

§ 6 Geschäftsjahr

§ 7 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedsarten

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 10 Beiträge und Aufnahmegebühr

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

§ 14 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

3. Abschnitt Organisation

1. Teil: Grundlagen

§ 15 Abteilungen

§ 16 Organe des Vereins

2. Teil: Mitgliederversammlung

§ 17 Allgemeines

§ 18 Aufgaben

3. Teil: Aufsichtsrat

§ 19 Allgemeines

§ 20 Aufgaben

4. Teil: Vorstand

§ 21 Allgemeines

§ 22 Aufgaben



§ 23 Vertretungsbefugnis

5. Teil: Ehrenrat

§ 24 Ehrenrat

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Jahresabschluss

§ 26 Haftungsausschluss

§ 27 Auflösung

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen:

1. Wahlordnung

2. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung gemäß § 17 der Satzung



1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Vereinsfarben und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Fußball-Sport-Verein Zwickau e.V.,

der

a. FSV Zwickau

abgekürzt wird.

- nachfolgend „**Verein**“ genannt -

(2) Der Verein ist ein eingetragener Verein, der beim AG Chemnitz im Vereinsregister unter der Nummer 70144 geführt wird.

(3) Der Verein versteht sich seit seiner Gründung am 01.01.1990 als traditioneller Nachfolger der BSG Sachsenring Zwickau, der BSG Motor Zwickau, der ZSG Horch Zwickau und der SG Planitz.

(4) Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

(5) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.

(6) Der Verein hat ein Vereinswappen mit 3 Schwänen und einem Ball auf blauem Hintergrund sowie mit dem Schriftzug FSV Zwickau und darunter vertikale rot-weiße Streifen.

§ 2 Ethik

(1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er betrachtet rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen als vereinsschädigend und tritt diesen entschieden entgegen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks:

- a. stellt der Verein seine im Eigentum befindlichen, gemieteten und/oder gepachteten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte seinen aktiven Mitgliedern zur Verfügung;
- b. bedient sich der Verein der Trainer und Betreuer als Erfüllungsgehilfen;
- c. beteiligt sich der Verein an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sport- und Trainingsveranstaltungen im In- und Ausland.
- d. fördert der Verein die Fankultur und das Vereinsleben.



- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
- (4) Der Verein fühlt sich ebenso der Pflege seiner Tradition und Geschichte, die maßgeblich durch seine ehemaligen sportlichen Akteure (Senioren) verkörpert wird, verbunden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände NOFV und SFV, deren Satzungen für ihn verbindlich sind.
- (2) Sofern die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, erwirbt der Verein mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse (1. - 3. Liga) die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- (4) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB -Satzung, DFB- Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB- Schiedsrichterordnung, DFB- Jugendordnung, DFB- Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen.
- (5) Außerdem sind die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB- Satzung verhängt werden, für den Verein verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden. Der Verein überträgt zu diesem Zweck auch seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (6) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2) zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Finanzmittelbindung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, können sie dafür eine Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Finanzmitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Kreissportbundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 7 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (3) Als Mitglied des NOFV, SFV, Kreisfußballverband usw. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mailadresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen, bzw. an die mit der Versicherungsvermittlung betrauten Versicherungsmakler. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck / Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektro-nische Medien. Dies betrifft insbesondere (Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre). Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person



widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedsarten

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als
 - aktives Jugendmitglied
 - passives Jugendmitglied
 - aktives Mitglied
 - passives Mitglied
 - förderndes Mitglied oder
 - Ehrenmitglied bestehen.



- (2) Aktive Jugendmitglieder sind solche, die im Verein in einer Nachwuchsmannschaft aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Jugendmitglieder sind solche, die im Verein keinen Sport treiben und noch nicht das 18. Lebensjahr (U 18) vollendet haben.
- (4) Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein oder seinen Tochtergesellschaften aktiv im Erwachsenenbereich Sport treiben.
- (5) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben und das 18. Lebensjahr (Ü 18) vollendet haben.
- (6) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein materiell mit einem Mindestbeitrag nach § 10 der Satzung unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (7) Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen von dem Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrates ernannt worden sind.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft oder Vereinigung werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag, der auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) möglich ist, erforderlich. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

§ 10 Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Die Festsetzung und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Gewährung von Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitglieder regelt die **Beitragsordnung**, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Beitragsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Für juristische Personen und Personengesellschaften sowie Vereinigungen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderumlage, die pro Mitglied in Höhe von



maximal einem Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen ist, nach den Regelungen der Beitragsordnung beschließen. Von dieser Umlage sind aktive und passive Jugendmitglieder unter 16 Jahren befreit.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) In Mitgliederversammlungen stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht (§ 13), ausgenommen aktive Mitglieder, die Spielrecht für den Erwachsenenbereich besitzen.
- (2) Wählbar sind nach Maßgabe der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Wahlordnung und mit Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Mitglieder, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zum Verein oder seinen Tochtergesellschaften stehen, haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können dabei erhoben werden.
- (5) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Regelungen über die Sportausübung benutzen.
- (6) Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die sie im Verein betreiben, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann im Einzelfall der Vorstand zulassen.
- (7) Die Übernahme und Ausübung einer Funktion in einem anderen Fußballsportverein ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Sie führt aber in jedem Fall zum Verlust des passiven Wahlrechts für die Dauer der Ausübung der Funktion in dem anderen Fußballsportverein.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- (4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
- (5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft



- (1) Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung gemäß den Regelungen der Beitragsordnung in Verzug sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Die Mitgliedsrechte können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.
- (2) Darüber hinaus ruhen die Mitgliedschaftsrechte auch gemäß § 14 Absatz 7 der Satzung, mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

§ 14 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften sowie Vereinigungen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern und aktiven Jugendmitgliedern durch Aufhebungsvertrag mit dem Vorstand beendet werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt;
 - b. sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält;
 - c. mit der Beitragszahlung mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - d. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen, insbesondere den ethischen Grundsätzen des Vereins (§ 2) zuwidergehandelt hat;
 - e. sich grob unsportlich verhalten hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen schriftlich zu äußern.
- (7) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- (8) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses mittels Einschreiben Einspruch beim Aufsichtsrat des Vereins einlegen. Sollte der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet über diesen die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung. Dem Betroffenen steht vor der Entscheidung das Recht einer persönlichen Anhörung vor der Mitgliederversammlung zu. In der Zeit zwischen der Entscheidung des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.



3. Abschnitt Organisation

1. Teil: Grundlagen

§ 15 Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung seines Vereinszweckes kann der Verein sportliche Abteilungen unterhalten.
- (2) Über die Gründung und Auflösung der Abteilungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Über Ausgliederungen einzelner Abteilungen in eigenständige juristische Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (5) Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Etwaige Abteilungsordnungen sind oder werden jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.

§ 16 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Aufsichtsrat;
 - c. der Vorstand;
 - d. der Ehrenrat.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts Anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- (3) Kein Mitglied kann mehr als einem der in Absatz 1 b) bis d) bezeichneten Organen angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.
- (4) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins berufen werden.
- (5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.
- (6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Absatz 1 b) bis d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt sind.



- (7) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt in einem Organ beträgt drei Jahre mit Ausnahme des Ehrenrates, dort beträgt die Amtszeit fünf Jahre. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des Organs. Die Amtszeit beginnt mit Beschlussfähigkeit des Organs. Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig.
- (8) Im Falle der Zugehörigkeit zum Ligafußballverband gilt:
- a. Nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen sein: Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen der Unternehmen, die zu einer Mehrzahl von Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen, in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.
 - b. Keine Funktionen in Organen des Vereins können übernehmen: Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen oder eines Muttervereins.
 - c. Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates, bei dem die Voraussetzungen nach a) oder b) während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. Dieses Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat unverzüglich abuberufen.

2. Teil: Mitgliederversammlung

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre gemäß den Bestimmungen in § 11 dieser Satzung. Nicht stimmberechtigt sind Gäste.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ist der den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Jahresabschluss den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Einladung der Mitglieder mittels Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins, Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau und an die letzte bekannte E-Mailadresse des jeweiligen Mitgliedes, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds maßgebend.
- (5) Anträge des Vorstandes auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Zu diesen Anträgen können die Mitglieder schriftlich Änderungsanträge stellen. Die Änderungsanträge müssen begründet sein, den Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beinhalten und spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Wortlaut der von den Mitgliedern beantragten Satzungsänderung wird nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in den Vorschlag des Vorstandes auf Satzungsänderung oder -neufassung aufgenommen. Erreicht der Änderungsantrag der Mitglieder die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nicht, kann der Vorstand während der



Mitgliederversammlung seinen Vorschlag auf Satzungsänderung oder -neufassung ändern und zur Abstimmung stellen.

- (6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen und mit einer Begründung versehen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte und begründete Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nicht aufgenommene, aber eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (7) Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht gestellt werden.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. In Ausnahmefällen kann dabei insgesamt oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie wird von einem Mitglied des Vereins geleitet. Sollten auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussesantrages.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme, sofern die Wahlordnung, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung ist, nichts Anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist unzulässig.
- (12) Wahlen werden grundsätzlich im ersten Wahlgang als Listenwahl durchgeführt. Die Liste wird gemäß Satzung aufgestellt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weiteres ist in der Wahlordnung geregelt.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren



Geschäftsordnung, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung ist.

- (15) Beschlüsse und Wahlen können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Eine Klage gegen den Verein wegen der Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen kann nur innerhalb dieser Frist erhoben werden.

§ 18 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- b. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Entlastung des Aufsichtsrates;
- e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- f. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- g. Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes;
- i. Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung sowie weiterer Vereinsordnungen;
- j. Satzungsänderungen;
- k. Entscheidung über die zur Beschlussfassung eingereichten Anträge;
- l. Auflösung des Vereins;
- m. Genehmigung von Satzungen oder Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften des FSV Zwickau e.V. und deren Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen;
- n. die sonst in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten.

3. Teil: Aufsichtsrat

§ 19 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen und sportlichen Angelegenheiten haben sollen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von bis zu drei weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen.
- (2) Die fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Diese Mitglieder müssen mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sein.



- (3) Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat werden bis zu zwei weitere Kandidaten als Ersatz- bzw. Nachrückaufsichtsräte gewählt, welche im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsrates ohne weitere Wahl in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Aufsichtsrat aufrücken. Sollte der Aufsichtsrat aus weniger als fünf Mitglieder bestehen, sind zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachwahlen durchzuführen. Erst wenn der Aufsichtsrat aus weniger als drei Mitgliedern besteht, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der Nachwahlen erfolgen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgen nach Bedarf oder wenn dies zwei seiner Mitglieder fordern, mindestens aber vierteljährlich. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (7) Die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind von einem vom Vorsitzenden zu bestimmendem Schriftführer schriftlich zu protokollieren.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist bzw. wird jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen ihres Wahlmandates eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ehrenrat des Vereines.

§ 20 Aufgaben

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er beauftragt, sofern dies den aktuell anzuwendenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes entspricht, im Einvernehmen mit ihm, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft.
- (2) Weiterhin obliegen dem Aufsichtsrat, außer den in der Satzung ausdrücklich genannten, folgende Aufgaben:
 - a. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und legt deren Aufgabengebiete fest.
 - b. Er berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
 - c. Er genehmigt den jährlichen Finanzplan. Erforderliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt mehr als 5 % des genehmigten Finanzplanes bedürfen seiner Einwilligung.
 - d. Den vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehenen Jahresabschluss stellt er durch Zustimmung fest.
 - e. Der vorherigen, vereinsinternen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im Übrigen:
 - alle Verpflichtungen des Vereins, die nicht im Finanzplan enthalten sind oder außerhalb des zeitlichen Rahmens des Finanzplanes liegen;



- der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel nicht im Finanzplan vorgesehen sind;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen;
- die Übernahme von Bürgschaften, die Bestellung sonstiger Kreditsicherheiten, Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen;
- alle Maßnahmen des Vereins gesellschaftsrechtlicher Art

(2a) Soweit der Vorstand als Vertreter des Vereins zur Stimmabgabe in der Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft berufen ist, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (nachfolgend „Tochtergesellschaft“ genannt), bedarf der Vorstand der vorherigen, vereinsinternen Zustimmung des Aufsichtsrats vor der betreffenden Stimmabgabe in sämtlichen Angelegenheiten, die nach Absatz 2 der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, wenn sie auf Ebene des Vereins anstehen. Der vorherigen, vereinsinternen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand darüber hinaus für:

- a. den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Vereinbarungen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten in Versammlungen der Gesellschafter einer Tochtergesellschaft;
- b. die Kündigung oder die Erklärung des Austritts des Vereins aus einer Tochtergesellschaft;
- c. den Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Anteilen, Stimm- oder Gewinnbezugsrechten an einer Tochtergesellschaft;
- d. Tochtergesellschaft;
- e. die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen bei Tochtergesellschaften, soweit die jeweiligen Geschäftsführungsmaßnahmen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieser Tochtergesellschaft oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft oder in einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern der Tochtergesellschaft als zustimmungspflichtig genannt sind;
- f. die Feststellung des Jahresabschlusses einer Tochtergesellschaft, die Verwendung des Jahresergebnisses bei einer Tochtergesellschaft sowie die Entlastung der Organe und Organmitglieder einer Tochtergesellschaft;
- g. die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern einer Tochtergesellschaft. Für die unter lit. c) genannten Maßnahmen bedarf der Vorstand darüber hinaus der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln entscheidet.

(3) Der Aufsichtsrat betraut seine Mitglieder damit, die für bestimmte Funktionsbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder bei der Lösung wichtiger Angelegenheiten des Vereins zu begleiten. Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Insbesondere sollen die Letztgenannten eine Information des Aufsichtsrates über für dessen Wirken relevante und entscheidende Geschäftsvorgänge binnen einer Woche sichern. Die rechtliche Entscheidungszuständigkeit des Vorstands bleibt hierdurch genauso unberührt, wie die Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates.

(4) Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfalle steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Die Anträge des Aufsichtsrats zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.



- (5) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Aus besonderem Anlass kann der Aufsichtsrat für Vorstandsmitglieder, die außerhalb der Vorstandstätigkeit gegenüber dem Verein erforderliche Dienstleistungen erbringen, eine angemessene Vergütung festsetzen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat in seine Entscheidung über die Bestellung des Vorstandes insbesondere einfließen zu lassen, ob die zu bestellenden Mitglieder die Eignung zum Vorstandsamt aufweisen und die ethischen Grundsätze des Vereins (§ 2) vertreten. Die einzelnen Kriterien für die Bestellung zum Vorstand sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Die Entscheidung des Aufsichtsrates über die Bestellung des Vorstandes ist endgültig.

4. Teil: Vorstand

§ 21 Allgemeines

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, maximal sechs Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied muss für die Nachwuchsarbeit zuständig sein. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. sie erhalten keine Vergütung.
- (2) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen ihres Mandates eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat des Vereines.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist bzw. wird jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neubestellung eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt nicht im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat abberufen werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, bestellt der Aufsichtsrat einen Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.
- (10) Die Vorstandssitzung wird von dem Vorstandsmitglied, das nach der Geschäftsordnung dafür zuständig ist, oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen. Die Bekanntgabe der



Tagesordnung ist dabei nicht zwingend erforderlich.

- (11) Vorgenommene personelle Änderungen im Vorstand müssen nach spätestens einer Woche als Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins per Mitteilung bekannt gemacht werden.

§ 22 Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen.
- (2) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen; insbesondere hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 20 Absatz 2 lit. f) und § 20 Absatz 2a dieser Satzung einzuholen.
- (3) Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
- (4) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vor. Unterhält der Verein eine Lizenzspieler- oder Vertragsamateurmannschaft, muss dies vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens erfolgen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat jeweils vor Abschluss über den Inhalt von hauptamtlichen Anstellungsverhältnissen.
- (5) Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates zuständig.
- (6) Übernahme des Vorsizes in der Versammlung der Gesellschafter der Tochtergesellschaften als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter des Stammvereins FSV Zwickau e.V.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Je zwei Mitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen. Das Prinzip der Gesamtverantwortung gilt für den Vorstand ungeachtet der in der Geschäftsordnung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegten Tätigkeitsbereiche.

5. Teil: Ehrenrat

§ 24 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei den Wahlen



zum Ehrenrat wird ein weiterer Kandidat als Ersatz- bzw. Nachrückehrenrat gewählt, welcher im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ehrenrates ohne weitere Wahl in den Ehrenrat aufrückt.

- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgaben:
- a. die Wahlvorschläge für sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, die aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden, nach Maßgabe dieser Satzung zu prüfen;
 - b. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, zu schlichten. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird;
 - c. dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten;
 - d. Für den Fall, dass sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zurückgetreten sind und deshalb Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr nach innen und außen nicht mehr gegeben ist, hat der Ehrenrat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der Aufsichtsrat neu gewählt wird.
- (3) Der Ehrenrat wird im Fall des Abs. 1 b) nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Entscheidungen sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
- (4) Der Ehrenrat nimmt die Kandidatenvorschläge der Mitglieder für Wahlen zum Aufsichtsrat entgegen. Zudem hat der Ehrenrat ein Vetorecht. Sollte der Ehrenrat von dem Vetorecht Gebrauch machen, dann hat der Ehrenrat diese Entscheidung in der Mitgliederversammlung zu begründen und die Mitgliederversammlung hat dann abschließend zu entscheiden, ob der Kandidat für die Wahlen zum Aufsichtsrat zugelassen wird.

4. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 25 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins in Form einer Jahresabschlussbilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung wird oberhalb der 4. Liga durch externe Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer erstellt.
- (2) Zur internen Kontrolle der Kassen- und Belegführung bedient sich der Vorstand zweier von der Mitgliederversammlung im Rhythmus von drei Jahren zu wählender Kassenprüfer, welche fachlich geeignet sind, mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sind und nicht einem satzungsgemäßen Gremium des Vereins angehören. Die Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern über deren Feststellungen sowie Standpunkte zur Bilanz zu informieren. Darüber hinaus sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 26 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der



Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines Satzungszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die gemeinnützige Sportförderung, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger des Vereins beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger des Vereins mit der Auflage zu übertragen, dass es für den gemäß § 3 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
- (2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.



1. Anlage: Wahlordnung (Stand vom: 23.03.2024)

1. Das aktive und passive Wahlrecht bestimmt sich nach den Regelungen in § 11 der Vereinssatzung.
2. Die Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Ehrenrat sind offen durchzuführen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl beschließt.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Für den Aufsichtsrat werden fünf Mitglieder und bis zu zwei Nachrücker gewählt.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für die Wahl der fünf Aufsichtsratsmitglieder und der 2 Nachrückkandidaten insgesamt 7 Stimmen. Es können maximal zwei Stimmen für einen Kandidaten gegeben werden.
6. Für den Ehrenrat werden drei Mitglieder und ein Nachrückkandidat gewählt.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für die Wahl des Ehrenrates und des Nachrückkandidaten vier Stimmen. Es können maximal zwei Stimmen für einen Kandidaten gegeben werden.
8. Die Wahl des Aufsichtsrats und des Ehrenrates erfolgt nach § 17 Absatz 12 der Satzung als Listenwahl. Sofern im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang werden die Kandidaten einzeln gewählt.
9. Die Mitgliederversammlung hat zur Durchführung und Überwachung von Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, und eine Zählkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht, zu bestimmen. Personenidentität der Mitglieder in diesen Kommissionen ist möglich.
10. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden im Fall, dass Wahlen durchzuführen sind, die Mitglieder aufgefordert, Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat und die Kassenprüfer sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Ehrenrat unter der Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
11. Die Wahlvorschläge für den Ehrenrat sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand, unter der Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
12. Die Namen der Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat und der Kassenprüfer werden den Mitgliedern entsprechend den Vorschlägen aus dem Verein mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand des FSV Zwickau e.V. zugänglich gemacht.
13. Die Kandidaten für den Ehrenrat werden entsprechend den Vorschlägen aus dem Verein spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand des FSV Zwickau e.V. auf einer Liste bekannt gegeben.



14. Die Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat, zum Aufsichtsrat und der Kassenprüfer haben im Vorfeld der Wahl die Möglichkeit, sich den Mitgliedern des FSV Zwickau vorzustellen. Dies kann schriftlich via Antwort auf einen vom Verein vorgefertigten Fragebogen und / oder auf einer Informationsveranstaltung des Vereins für Mitglieder erfolgen. Zur Mitgliederversammlung selbst haben die Kandidaten ebenfalls die Möglichkeit, sich gegenüber der Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen.
15. Jedes Vereinsamt im Sinne des § 16 Absatz 1, lit. b) bis e) der Satzung beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger und auch mit Annahme der Wahl zur Mitgliedschaft in einem anderen Organ des Vereins.

2. Anlage: Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung gemäß § 17 der Satzung

1. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleitung und der Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Über Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins abzustimmen. Änderungen oder Ergänzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgten Anmeldungen vom Versammlungsleiter erteilt. Auf Anordnung des Versammlungsleiters haben die Wortmeldungen durch Handzeichen oder schriftlich zu erfolgen.
3. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a. wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
 - b. wer den Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden
4. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Versammlungsleiter die Namen der eingeschriebenen Redner bekannt zu geben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.
5. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
6. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 5. enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Ihm kann das Wort entzogen werden, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ihm kann auch das Wort entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den Versammlungsleiter nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wiedererhalten.
7. Der Versammlungsleiter kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Weitergehende Anträge und solche, andere in sich einschließen, sollen



jedoch zuerst zur Abstimmung gelangen.

8. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Versammlungsleiters nicht einverstanden, kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und diese, wenn der Versammlungsleiter nicht darauf eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, hat sich der Versammlungsleiter dem unterzuordnen.
9. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Erheben der Hand. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag.
10. Über die Mitgliederversammlungen wird durch den Schriftführer ein Protokoll erstellt. Das Protokoll kann durch die Mitglieder des Vereins auf Nachfrage in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
 - Ort und Zeit;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Zahl der wahlberechtigten Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
 - Tagesordnung;
 - Gestellte Anträge;
 - Abstimmungsergebnis (Ja-, Neinstimmen sowie Enthaltungen und ungültige Stimmen);
 - Art der Abstimmung;
 - Satzungsänderungsanträge sowie Beschlüsse in vollem Wortlaut.
12. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift auf Tonband oder Video festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband oder die Videokamera abzuschalten.